



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

BJV, Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

Dr. Florian H.H. Brill
Dr. Brill + Partner GmbH
Institut für Hygiene und Mikrobiologie
Stiegstück 34

22339 Hamburg

Amt für Verbraucherschutz
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040-42837-2068
Telefax 040-4273-10106

Ansprechpartnerin: Christina Wieck

E-Mail veterinaerwesen@justiz.hamburg.de

Gz.: V1301 / G592-01.19/12

Hamburg, 08.02.2022

Genehmigung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern nach §2 Tierseuchenerreger-Verordnung

Ihr Antrag vom 21.12.2021, hier eingegangen am 27.12.2021 und Nachtrag vom 26.01.2022 und 08.02.2022 per E-Mail

Sehr geehrter Herr Dr. Brill,

hiermit wird Ihnen gem. §2 der Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern (Tierseuchenerreger-Verordnung) vom 25.11.1985 (BGBl I. S. 2123) in der aktuellen Fassung, genehmigt Nachweise von und sonstige Arbeiten mit Bakterien, Viren und Pilzen durchzuführen, die auch Erreger von Tierseuchen gem. §1 Tierseuchenerreger-Verordnung sein können.

Die Genehmigung umfasst den Umgang mit meldepflichtigen und anzeigepflichtigen Tierseuchenerregern der Schutzstufe S2.

Die Genehmigung gilt nur für die Laborräume der Dr. Brill + Partner GmbH, Institut für Hygiene und Mikrobiologie, Stiegstück 34, 22339 Hamburg. Alle Arbeiten erfolgen unter der Verantwortung von Herrn Dr. H.H. Brill.

Gründe für eine Untersagung oder Beschränkung der angezeigten Tätigkeit gem. §7 der o.a. Verordnung sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1) Jeder Wechsel der mit der Leitung von und Verantwortung für o.a. Tätigkeiten beauftragten Person sowie jede wesentliche Änderung der Tätigkeiten, Räume oder Einrichtungen sind der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen.

2) Die Arbeiten mit den Tierseuchenerregern ist in Abhängigkeit von der Einstufung in die jeweilige Gefahrenklasse nur in den diesen entsprechenden Räumen und Einrichtungen unter Beachtung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen durchzuführen.

Hinweise:

G:\VV1\13\1301\Tierseuchenerreger-VO G592-01.19.002\Erlaubnis nach TierSeuchErrVO ab 2019\Dr. Brill\Erlaubnis Dr. Brill.docx

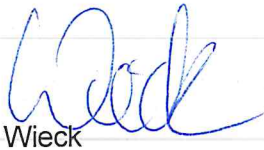
- 1) Über die oben erlaubten Tätigkeiten mit Tierseuchenerregern ist gem. §9 der Tierseuchenerreger - Verordnung in dem dort näher beschriebenen Umfang Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.
- 2) Die Genehmigung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen werden.
- 3) Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen werden als Ordnungswidrigkeiten nach §10 der Tierseuchenerreger-Verordnung i.V.m. §32 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) geahndet.

Gebühr:

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG) vom 4. Dezember 2001 in der derzeit gültigen Fassung. Ein Gebührenbescheid wird mit gesonderter Post übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle Widerspruch erheben.



Wieck